



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
6/Agenda	StD Ullrich Sierau	
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Helga Jansch	22067	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit	09.06.2009	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	17.06.2009	Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2009	Empfehlung
Rat der Stadt Dortmund	25.06.2009	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Faire Kulturhauptstadt 2010 "Magna Charta"

Verzicht auf Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt, dass die Stadt Dortmund auch künftig keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschafft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Dr. Gerhard Langemeyer
Oberbürgermeister

Ullrich Sierau
Stadtdirektor

Begründung

Nach Angaben der Vereinten Nationen gibt es weltweit **100 bis 250 Millionen Kinderarbeiter** unter 15 Jahren. Sie pflücken Baumwolle und Kaffee, knüpfen Teppiche, fertigen Fußbälle, schuften in Steinbrüchen, stellen Schmuck her oder drehen Zigaretten.

Beispielhaft seien hier die **Bedingungen in Indien** genannt: Die indische Regierung spricht von 12,5 Millionen Kinderarbeitern. Nichtregierungsorganisationen schätzen dagegen, dass bis zu 100 Millionen Kinder in der Altersstufe der fünf bis 14-Jährigen nicht die Schule besuchen können, weil sie arbeiten müssen. Der größte Teil dieser Kinder arbeitet, obwohl die Arbeit von Kindern in der indischen Wirtschaft illegal ist, denn die gesetzlichen Bestimmungen sind eindeutig. Dies betrifft sowohl die Arbeit an sich, als auch die oftmals damit verbundene Schuldknechtschaft. Die indische Verfassung von 1950 verbietet

Menschenhandel und Zwangsarbeit, erlaubt keine Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Minen, Fabriken oder weiteren gefährlichen Beschäftigungen und fordert, dass Kinder in einem gesunden Umfeld in Freiheit und Würde leben können. Um dieses zu verwirklichen, sieht die Verfassung eine unentgeltliche und obligatorische Schulbildung für alle Kinder unter 14 Jahren vor. Die Verfassungsbestimmungen werden jedoch in weiten Teilen des Landes nicht eingehalten und Verstöße dagegen nicht ausreichend sanktioniert. Besonders hart trifft es die Kinder, die als Leibeigene in Marmor-, Sand- und Granitsteinbrüchen Indiens Felsblöcke ohne jede Schutzkleidung und unter menschenunwürdigen Bedingungen brechen müssen. Verlässliche Zahlen darüber, wie viele Kinder von diesem Schicksal betroffen sind, gibt es nicht.

Als zweimalige Hauptstadt des Fairen Handels steht die **Stadt Dortmund** in besonderem Maße in der Verantwortung ihren Teil dazu beizutragen, damit solche Entwicklungen gestoppt werden.

Hierzu hat die Stadtverwaltung bereits am 20.09.2007 eine Rundverfügung (15/2007) erlassen nach der keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschafft werden dürfen.

Eine **Richtlinie der Europäischen Union zum öffentlichen Beschaffungswesen** bestätigt, dass nun auch vergabefremde Kriterien bei öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden sollen. Wörtlich heißt es im Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG: *„Die öffentlichen Auftraggeber können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.“*

Am 13. Februar 2009 hat der **Bundesrat** dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in der vom **Bundestag** (Drucksache Nr. 16/10117) am 19. Dezember 2008 verabschiedeten Fassung zugestimmt. Im „§ 97 (4) heißt es nun: *„Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“*

Kampagne „Faire Kulturhauptstadt 2010“

Um die Kinder in aller Welt vor ausbeuterischer Kinderarbeit zu schützen, hat sich eine Initiative von Akteuren der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit in NRW zum Aktionsbündnis „Faire Kulturhauptstadt 2010“ zusammengeschlossen. Vertreten sind Agenda-Büros, Weltläden und Träger der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit. Die Geschäftsführung liegt bei „Exile Kulturkoordination“ mit Sitz in Essen. Ihr Ziel ist es, dass sich möglichst viele der 53 Städte und Gemeinden der Kulturhauptstadt 2010 verpflichten, ihre Vergabepaxis so zu ändern, dass künftig keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit gekauft werden.

Zur Teilnahme an der Kampagne zur „Fairen Kulturhauptstadt 2010“ ist ein formaler Ratsbeschluss über den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit erforderlich.

Die Stadtverwaltung unterstützt bereits die Initiative zur „Fairen Kulturhauptstadt 2010“. Es ist geplant, die teilnehmenden Städte am internationalen Tag gegen Kinderarbeit (12. Juni 2010) zu einer feierlichen Unterzeichnung der Magna Charta ins Dortmunder U einzuladen.

Mit dem Beschluss, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu kaufen, prangert die Stadt Dortmund die Ausbeutung von Kindern an und stellt sicher, dass sie selbst auch künftig keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschaffen wird.

Durch den Verzicht auf Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit setzt die Stadt Dortmund die Bestimmungen der ILO-Konvention 182 (International Labour Organisation – Internationaler Arbeiter Organisation) in die Tat um und kommt damit den Millenniums Development Goals (MDG, Millenniums Entwicklungszielen) der UN ein Stück näher. Die MDGs sind vom Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer am 13.10.2008 unterzeichnet worden. Dort heißt es zum Beispiel im Ziel 4, dass bis zum Jahr 2015 weltweit alle Mädchen und Jungen eine Primarschulbildung vollständig abschließen können.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung.